

## Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Wohnen Sie neu in der Schweiz oder sind Sie Eltern geworden? Beachten Sie, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind, nach spätestens drei Monaten eine Krankenversicherung nach KVG (Krankenversicherungsgesetz) abzuschliessen.

### Grundsatz

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) innert 3 Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter versichern lassen.

Eine Grundversicherung nach KVG kann unabhängig vom Gesundheitszustand bei jedem Krankenversicherer abgeschlossen werden. Die obligatorische Krankenversicherung gewährt allen Versicherten Zugang zu einer guten medizinischen Versorgung. Bei Krankheit oder Unfall stellt sie, oder je nachdem die Unfallversicherung, die medizinische Behandlung sicher.

### Überprüfungspflicht der Gemeinden

Gemäss § 2 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) überprüfen die Gemeinden die Einhaltung der Versicherungspflicht ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und klären sie über die Folgen der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen auf. Sie weisen Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, einem Versicherer zu.

Aus diesem Grund verlangen die Einwohnerdienste bei Zuzug oder Geburt einen **Krankenversicherungsnachweis**.

### Ausnahmen und Befreiung von der Versicherungspflicht

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Sie entweder ausgenommen von der Versicherungspflicht oder Sie können sich auf Gesuch befreien lassen. Man unterscheidet grundsätzlich folgende Situationen:

- Personen, die in der Schweiz versicherungspflichtig sind.
- Personen, die nicht der Versicherungspflicht in der Schweiz unterstehen (Ausnahmen von der Versicherungspflicht)
  - o bei ausschliesslicher Erwerbstätigkeit in der EU/EFTA oder gleichzeitiger Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sofern die Tätigkeit in der Schweiz weniger als 25% ausmacht
  - o bei Entsandten in die Schweiz
  - o bei Rente aus der EU/EFTA und nicht aus der Schweiz
  - o bei Leistungen der Arbeitslosenversicherung aus der EU/EFTA
  - o bei Familienangehörigen einer in der EU/EFTA versicherten Person
- Personen, die zwar in der Schweiz versicherungspflichtig sind, sich jedoch auf Gesuch hin davon befreien lassen können, sofern die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2-8 KVV erfüllt sind.

### Benötigte Unterlagen

Für die Prüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht können von den Einwohnerdiensten ausnahmslos nur die folgenden Dokumente akzeptiert werden:

- ein Nachweis einer schweizerischen Krankenversicherung nach KVG (Police), wenn die Person der Versicherungspflicht unterliegt und keine Befreiung beantragt

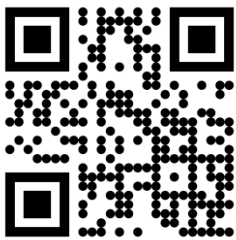
- ein gültiges Befreiungsschreiben der Gemeinsamen Einrichtung KVG, wenn die Person die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfüllt hat
- eine Bestätigung über die Ausnahme von der Versicherungspflicht der Gemeinsamen Einrichtung KVG (so genannte Nichtunterstellung), wenn die Person infolge ihrer Erwerbstätigkeit, Rente etc. der Versicherungspflicht in der EU/EFTA untersteht

### **Gesuch um Befreiung/Bestätigung Nichtunterstellung**

Folgende Stelle ist für die Ausstellung eines Befreiungsschreibens, einer Bestätigung der Nichtunterstellung (entsprechendes Gesuch muss eingereicht werden) oder bei Fragen zur Befreiung zuständig:

Gemeinsame Einrichtung KVG  
Gibelinstrasse 25  
Postfach  
4503 Solothurn

Gesuche von Grenzgängern und Aufenthaltern können auch online eingereicht werden ([www.kvg.org/VP](http://www.kvg.org/VP)):



### **Anspruch auf Prämienverbilligung**

Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Aargau, die bei einem Schweizer Krankenversicherer nach KVG versichert sind, haben Anrecht auf eine individuelle Prämienverbilligung, wenn sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Zuständig für die individuelle Prämienverbilligung ist die SVA Aargau.

### **Ihr Ansprechpartner**

Haben Sie Fragen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren:

Einwohnerdienste  
Hauptstrasse 42  
5757 Menziken

Telefon: 062 765 78 78  
E-Mail: [einwohnerdienste@menziken.ch](mailto:einwohnerdienste@menziken.ch)

### **Öffnungszeiten**

---

Montag bis Mittwoch	08:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 17:00
Donnerstag	08:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 18:00
Freitag	08:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 16:00

---

oder besuchen Sie uns auf [www.menziken.ch](http://www.menziken.ch)